

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Windpark Bäröfen GmbH, Kilb; Windpark Bäröfen;  
Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000;  
Kundmachung der öffentlichen Auflage des  
Genehmigungsantrags samt Einreichunterlagen durch  
Edikt.

Datum	8. Mai 2020
Zahl	07-A-UVP-1272/109-2020

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Nadja Kaldisch-Kopeinig
Telefon	050 536 17033
Fax	050 536 17000
E-Mail	abt.7@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

Eingel.: 13. Mai 2020

AZ: 131-01-5142/20

Ref.: 01

Bellagen:

Vollständig

Unvollständig

Bellagen

**Amt der Kärntner Landesregierung**  
**Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität**

## Kundmachung eines Antrages durch Edikt

Gemäß §§ 9 und 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), idF BGBl I Nr. 80/2018, in Verbindung mit §§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), idF BGBl I Nr. 58/2018, wird kundgemacht:

Die Windpark Bäröfen GmbH, Fohrafeld 11, 3233 Kilb, hat mit Eingabe vom 14.05.2019 bei der Kärntner Landesregierung als UVP-Behörde um die Erteilung einer Genehmigung für das Vorhaben „Windpark Bäröfen“ nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 angesucht und die erforderlichen Unterlagen inklusive Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) vorgelegt.

Für dieses Vorhaben ist von der Kärntner Landesregierung gemäß § 2, 3 Abs 1, 5, 17 und 39 iVm Z 6 lit b Anhang 1 UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Das Verfahren wird als Großverfahren nach dem AVG geführt, die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) wird durch Bescheid erfolgen, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen.

Das beantragte Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von 8 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V112 auf den Grundstücken Nr. 1209, 860, 858, 840 und 838, alle KG Kamperkogel, mit einem Rotordurchmesser von 112 m, einer Nabenhöhe von 84 m (WEA 8), 94 m (WEA 7) und 119 m (WEA 1 bis 6) sowie einer installierten Leistung je Windenergieanlage von je 3,45 Megawatt (MW). Die gesamte installierte Leistung des Windparks Bäröfen wird 27,6 MW betragen. Der geplante Windpark soll im Gemeindegebiet von Frantschach-St. Gertraud im Bereich des Bäröfens auf einer Seehöhe zwischen 1.600 und 1.700 m errichtet werden. Die erzeugte Energie wird über eine rund 17,5 km lange, neu zu errichtende 30 kV-Kabelleitung zum Umspannwerk Wolfsberg abgeleitet, wo die Netzeinspeisung erfolgt.

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen für die Dauer von 6 Wochen vom 14. Mai 2020 bis 25. Juni 2020 bei den Gemeindeämtern der Standortgemeinden

- Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud, 9413 St. Gertraud 1 und
- Stadtgemeinde Wolfsberg, Rathausplatz 1, 9400 Wolfsberg, sowie beim
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 4. OG Zimmer Nr. 0421, in 9020 Klagenfurt a.W.,

während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Beteiligten sind berechtigt, sich von den Unterlagen Abschriften selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten anfertigen zu lassen. Der Antrag, eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung und der Zeitplan sind auch im Internet auf der Website der Kärntner Landesregierung unter [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Menüpunkte: Service/Amtliche-Informationen/Umweltverträglichkeitsprüfung/UVP-Genehmigungsverfahren) abrufbar.

**Hinweise:**

Parteien können innerhalb der oben angegebenen Auflagefrist bei der Kärntner Landesregierung, p.A. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt, gegen das Vorhaben schriftlich Einwendungen erheben. Jedermann kann zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil (§ 19 UVP-G 2000).

Die Kundmachung hat gemäß § 44b Abs 1 AVG zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht rechtzeitig innerhalb der angeführten Frist bei der UVP-Behörde schriftlich Einwendungen erhebt. Als rechtzeitig gelten Einwendungen, die bis zum 25. Juni 2020 (Datum der Postaufgabe) bei der UVP-Behörde eingebracht werden. Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ergebnis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Gemäß § 44a Abs. 2 Z 4 iVm § 44f Abs. 1 AVG können im gegenständlichen Verfahren weitere Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Für die Kärntner Landesregierung:  
Dr. Kreiner

**Ergeht an:**

1. die Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud, 9413 St. Gertraud 1,  
./i. unter Anschluss des Einreichprojektes „Windpark Bärofen“ Parie B idF Rev. 1 vom Februar 2020 samt Antrag, UVE und Nachreichungen vom 4.5.2020 (Einlagen D.08.03 und D.09.03) und **mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel sowie Auflage des Genehmigungsantrages und der Einreichunterlagen zur öffentlichen Einsicht für die Dauer von 6 Wochen vom 14.05.2020 bis 25.06.2020.**  
Die Kundmachung möge mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehen und nach Ablauf der Auflagefrist retourniert werden. Die Standortgemeinden können zur Umweltverträglichkeitserklärung gemäß § 5 Abs. 4 UVP-G 2000 binnen vier Wochen schriftlich Stellung nehmen.
2. die Stadtgemeinde Wolfsberg, Rathausplatz 1, 9400 Wolfsberg;  
./i. unter Anschluss des Einreichprojektes „Windpark Bärofen“ Parie C idF Rev. 1 vom Februar 2020 samt Antrag, UVE und Nachreichungen vom 4.5.2020 (Einlagen D.08.03 und D.09.03) und **mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel sowie Auflage des Genehmigungsantrages und der Einreichunterlagen zur öffentlichen Einsicht für die Dauer von 6 Wochen vom 14.05.2020 bis 25.06.2020.**  
Die Kundmachung möge mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehen und nach Ablauf der Auflagefrist retourniert werden. Gemäß § 5 Abs. 4 UVP-G 2000 können die Standortgemeinden zur UVE binnen vier Wochen schriftlich Stellung nehmen.
3. die Abteilung 1 (Landesamtsdirektion), BGM Servicestelle, zH Herrn Siegfried Wiggisser, im Hause,  
./i. mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel bis einschließlich 25.06.2020 und Retournierung des Schriftstückes mit Anschlag- und Abnahmevermerk.
4. das Landespressebüro, im Hause,  
**mit der Bitte um Veröffentlichung der Kundmachung im Umfang des mit \*\*\* gekennzeichneten Bereiches in der „Kleinen Zeitung“ und der „Kronen Zeitung“ (nicht im redaktionellen Teil) bis spätestens 14.05.2020.**
5. die Abteilung 10 – Landwirtschaft des Amtes der Kärntner Landesregierung als Forstbehörde (mitwirkende Behörde), im Hause (per E-Mail an: abt10.post@ktn.gv.at);

6. die Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung als K-ElwoG-Behörde (mitwirkende Behörde), UA EN – Energierecht, im Hause (per E-Mail an: abt8.post@ktn.gv.at);
7. die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg als Naturschutzbehörde (mitwirkende Behörde), Am Weiher 5-6, 9400 Wolfsberg (per E-Mail an: post.bhwo@ktn.gv.at);
8. die Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität des Amtes der Kärntner Landesregierung als Luftfahrtbehörde, UA Eisenbahn-, Seilbahn- und Luftfahrtrecht, im Hause;
9. die Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, als Abfallwirtschaftsbehörde (mitwirkende Behörde), UA AR – Abfallwirtschaftsrecht, im Hause (per E-Mail an: abt8.post@ktn.gv.at);
10. das Arbeitsinspektorat Kärnten, Burggasse 12, 9010 Klagenfurt a. W. (per E-Mail an: kaernten@arbeitsinspektion.gv.at);
11. den Kärntner Naturschutzbeirat als Umweltanwalt, zHd. Vorsitzenden Frau Landesrätin Mag. Sara Schaar, im Hause;
12. das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, im Hause;

**Nachrichtlich an:**

13. die Windpark Bäröfen GmbH, Fohrafeld 11, 3233 Kilb;
14. die Geschäftsstelle des Kärntner Naturschutzbeirates als Umweltanwalt, UA Naturschutz und Nationalparkrecht, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, im Hause, mit E-Mail: kaernten.umweltanwalt@ktn.gv.at;
15. den Sachverständigenkoordinator PD Mag. Dr. Gregory Egger, c/o Naturraumplanung Egger e.U., Bahnhofstraße 39/1, 9020 Klagenfurt a. W., mit E-Mail: gregory.egger@naturraumplanung.at

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Angeschlagen am:

1,3 Mai 2020

Abgenommen am

